

# Einwohnergemeinde Madiswil



## **Reglement Spezialfinanzierung Marktwertreserve**

vom 31. Mai 2018

# Reglement Spezialfinanzierung Marktwertreserve

---

Alle in dieser Verordnung genannten männlichen Personenbezeichnungen gelten sinngemäss auch für Frauen.

---

Die Einwohnergemeinde Madiswil erlässt, gestützt auf Artikel 50 Absatz 1 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 sowie gestützt auf Art. 81a Abs. 3 und Art. 86 ff der Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 nachstehendes

## Reglement Spezialfinanzierung Marktwertreserve

### Allgemeine Bestimmungen

Zweck **Art. 1** Die Marktwertreserve wird für die den Vermögensanlagen zugrundeliegenden marktspezifischen Risiken gebildet und bezweckt, Wertverminderungen aus der periodischen Neubewertung von Finanzvermögen oder dauerhaft eingetretene Wertverminderungen und Verluste des Finanzvermögens aufzufangen, damit diese nicht zu übermässigen Schwankungen in der Erfolgsrechnung führen.

### Zuständigkeiten

Gemeinderat **Art. 2**<sup>1</sup> Der Gemeinderat legt jährlich, auf Antrag der Finanzkommission, die Einlage in die Marktwertreserve fest. Er ist zudem zuständig für die Bestimmung der Entnahmen.

### Anlagepolitik

Einlagen in die Marktwertreserve **Art. 3**<sup>1</sup> Aufwertungsgewinne, welche aus der periodischen Neubewertung des Finanzvermögens gemäss Art. 81 Abs. 2 und 3 GV resultieren, werden vollständig oder anteilmässig, je nach Risiko-beurteilung, in die Marktwertreserve eingelegt.

<sup>2</sup> Die maximale Höhe der Marktwertreserve beträgt 10 % auf Finanzanlagen und Sachanlagen des Finanzvermögens.

Entnahmen aus der Marktwertreserve **Art. 4** Entnahmen aus der Marktwertreserve sind nur im Umfang eines Verlustes bei der periodischen Neubewertung oder der Berichtigung dauerhaft eingetretener Wertverminderungen oder Verlusten des Finanzvermögens zulässig (Art. 81a Abs. 2 GV).

Bestand der Marktwertreserven      **Art. 5** Der Bestand der Marktwertreserve darf nicht negativ sein. Er ist Teil der Reserven (Sachgruppe 2961) und wird nicht verzinst.

## Schlussbestimmung

Inkrafttreten      **Art. 6** Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2018 in Kraft.

Die Gemeindeversammlung vom 31. Mai 2018 nahm dieses Reglement an.

Madiswil, 31. Mai 2018

## Einwohnergemeinde Madiswil

Vreni Flückiger  
Präsidentin

Andreas Hasler  
Sekretär

## Auflagezeugnis

Das Reglement über die Spezialfinanzierung Marktwertreserve hat 30 Tage vor der beschlussfassenden Einwohnergemeindeversammlung vom 31. Mai 2018 bei der Gemeindeschreiberei Madiswil öffentlich aufgelegt. Die Auflage- und Einsprachefristen wurden im amtlichen Anzeiger vom 2. Juli 2018 öffentlich bekannt gemacht. Einsprachen sind keine eingegangen.

Madiswil, 13. August 2018

## Der Gemeindeschreiber

Andreas Hasler